



HVBG

HVBG-Info 08/1986 vom 30.04.1986, S. 0596 - 0602, DOK 470:290-SGB-IV-(UV)

**Unmittelbar gegen das HEZG eingelegte Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht sind unzulässig - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.1986 - 1 BvR 1384/85 - und - 1 BvR 30/86**

Unmittelbar gegen das HEZG eingelegte Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht sind unzulässig;

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.1986

- 1 BvR 1384/85 und 1 BvR 30/86 -

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 25.02.1986 - 1 BvR 1384/85 und 1 BvR 30/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Unmittelbar gegen das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG) eingelegte Verfassungsbeschwerden von Müttern, die vor dem 31. Dezember 1920 geboren sind und denen die Anrechnung von Kindererziehungszeiten versagt worden ist (§§ 1250, 1251a RVO), sind unzulässig, weil zur Durchführung dieses Gesetzes ein besonderer Vollziehungsakt erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vorliegen.